

Beschluss LaVo 09.05.2007

Geschäftsordnung für den Landesvorstand

I. Der Landesvorstand (LaVo)

§ 1 – Einladung, Teilnahme, Fristen

- (1) Der LaVo tagt in der Regel alle 4 Wochen. Für die Vorstandssitzung wird unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Vorlagen 5 Tage vor der Sitzung per E-Mail oder schriftlich geladen.
- (2) Außerordentliche Vorstandssitzungen werden auf Betreiben von mindestens 2 der Mitglieder oder auf mehrheitlichen Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 24 Stunden.
- (3) Die Beratungen des LaVo sind mitgliederöffentlich. Es kann der Ausschluss der Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschlossen werden. Die Nichtzulassung der Mitglieder zur gesamten Sitzung ist rechtzeitig anzuzeigen (z.B. Klausur).
- (4) Jedes Mitglied des LaVo sowie der Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin hat das Recht, Anträge zu Tagesordnungspunkten und Vorlagen einzubringen. Diese sollten den Mitgliedern des LaVo in der Regel 24 Stunden vor der Vorstandssitzung schriftlich vorliegen. In Ausnahmefällen ist die Einreichung als Tischvorlage möglich.
- (5) In eiligen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung per E-Mail oder Telefon möglich, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von 24 Stunden widerspricht. Die Abstimmung und ihr Ergebnis sind von der Landesgeschäftsstelle zu protokollieren.

§ 2 – Beratung

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes, Angestellte der Landesorganisation, MdL, MdB und MdEP der Landesorganisation, sächsische Mitglieder des Länderrates und des Bundesparteirates sowie eine/n Vertreter/in der Grünen Jugend Sachsen und geladene Gäste.
- (2) Der Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Auf Antrag haben auch Mitglieder der Partei Rederecht. Über die Zulassung von Gästen und das Rederecht von Mitgliedern und Gästen entscheidet der LaVo.
- (4) Die Diskussionsleitung wird in der Regel durch die GLV-Mitglieder ausgeübt. Die Diskussionsleitung kann auch an Beisitzer/innen oder den Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin abgegeben werden.
- (5) Es ist eine Redeliste zu führen. Zum gleichen Tagesordnungspunkt sind diejenigen in der Redeliste vorzuziehen, die sich noch nicht in der Diskussion eingebracht haben.

(6) Die Landesgeschäftsstelle fertigt ein Protokoll über die Sitzung des LaVo, das die Ergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Beratung schildert. Das Protokoll wird an alle Vorstandsmitglieder versendet und von diesen bestätigt. Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn ihm von den Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb einer Woche nach Zusendung widersprochen wurde. Wird dem Protokollentwurf innerhalb der Frist in einer inhaltlichen Passage widersprochen, so ist die Änderung wiederum innerhalb der Frist von einer Woche fernschriftlich neu abzustimmen. Bleibt eine Passage strittig ist sie bei der nächsten LaVo-Sitzung zur Beratung vorzulegen und zu entscheiden. Einfache Ergänzungen und redaktionelle Änderungen werden vom / von der Protokollant/in ohne Abstimmung eingearbeitet.

(7) Minderheitsvoten durch die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich möglich und sind auf Wunsch als solche im Protokoll zu kennzeichnen.

(8) Das Protokoll ist nach seiner Bestätigung mitgliederöffentlich.

§ 3 – Beschlüsse

(1) Der LaVo ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der LaVo strebt Konsensentscheidungen an. Der Diskussionsleiter / die Diskussionsleiterin hat nach Widerspruch zu fragen. Sollte Widerspruch auftauchen, ist abzustimmen.

(3) Bei Abstimmungen ist eine abstimmungsfähige Alternative zur Abstimmung zu stellen. Es entscheidet die einfache Mehrheit sofern nichts anderes geregelt ist. Auf Antrag eines Mitgliedes im Landesvorstand ist eine Abstimmung zu wiederholen.

(4) Absatz 1 und 3 gelten auch für schriftliche oder mündliche Fernabstimmungen.

II. Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV)

§ 4 – Zusammensetzung und Aufgaben des GLV

(1) Der GLV besteht aus der Sprecherin, dem Sprecher und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

(2) Der GLV übernimmt technische und organisatorische Aufgaben, wie die Vorbereitung und Zuarbeit für den Vorstand, tagespolitische Aktivitäten sowie die Bearbeitung von Aufträgen des Landesvorstandes.

(3) Der GLV tagt in der Regel wöchentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Protokolle des GLV sind dem Vorstand umgehend zuzustellen.

(4) Der GLV überwacht die Arbeit der Landesgeschäftsstelle.

(5) Ansonsten gelten für die Beratung und Entscheidungsfindung des GLV sinngemäß die Regelungen für den LaVo mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 und 2.

§ 5 – Vertretung des Landesverbandes

(1) Die Vertretung des Landesverbandes nach außen wird entweder durch zwei Mitglieder des GLV gemeinsam oder durch ein Mitglied des GLV und den Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin wahrgenommen.

III. Die Sprecherin und der Sprecher

§ 6 – Aufgaben von Sprecherin und Sprecher

(1) Die Sprecherin und der Sprecher koordinieren die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Landesverbandes politisch in Abstimmung mit dem Landesvorstand bzw. von diesen benannten Personen und Gremien. Ihre Durchführung obliegt dem Landesgeschäftsführer.

§ 7 – Pflichten von Sprecherin und Sprechers

(1) Die Sprecherin und der Sprecher sollen regelmäßige Präsenzzeiten in der Landesgeschäftsstelle haben.

(2) Urlaub bzw. Verhinderungen zeigen die Sprecherin und der Sprecher der Landesgeschäftsstelle an.

(3) Die Sprecherin und der Sprecher sind dem LaVo rechenschaftspflichtig.

IV. Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Landesverbandes

§ 8 – Abstimmung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Landesverbandes

(1) Die Landesvorstands-Mitglieder können im Rahmen ihrer durch Beschluss des Landesvorstands bestimmten Zuständigkeiten Pressemitteilungen im Namen des Landesvorstandes herausgeben.

(2) Allgemeine Äußerungen im Namen des Landesvorstandes sollten den Diskussionsstand im Landesvorstand bzw. des Landesverbandes widerspiegeln.

(3) Äußerungen im Namen des Landesvorstandes sind der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

V. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, Haushaltsvollzug

§ 9 – Aufgaben des Schatzmeisters

1) Der Schatzmeister nimmt die nach Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes vorgesehenen Aufgaben wahr und überwacht den Vollzug des Haushaltes. Er lässt sich vom Landesgeschäftsführer / von der Landesgeschäftsführerin mindestens Quartalsweise über den Vollzug des Haushaltes berichten.

2) In Verträgen oder Auseinandersetzungen mit der Sprecherin und dem Sprecher vertritt der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin den Landesverband.

§ 10 – Entscheidungen des Vorstandes mit finanzieller Auswirkung

(1) Der Landesvorstand ist in seinen Finanzentscheidungen an den Haushalt bzw. die Finanzordnung des Landesverbandes gebunden.

(2) Finanzentscheidungen, im Rahmen der Positionen des Haushaltes, können bis zu folgender Höhe beschlossen werden:

- der Geschäftsführende Landesvorstand bis 1.000,00 Euro,
- der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin bis 500,00 Euro,
- der Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin bis 250,00 Euro.

(3) Größere Ausgaben bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes.

(4) Widerspricht der Schatzmeister einer finanziell relevanten Entscheidung im GLV, so wird die Entscheidung in der nächsten Sitzung des gesamten LaVo getroffen.

VI. Inkraftsetzung der Geschäftsordnung

§ 11 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach 2/3- Beschluss durch den Landesvorstand vorläufig in Kraft und bedarf der Bestätigung durch die Kreiskonferenz.

Beschlossen auf der Landesvorstandssitzung am 09.05.2007

Bestätigt von der Kreiskonferenz am 23.06.2007 in Dresden